



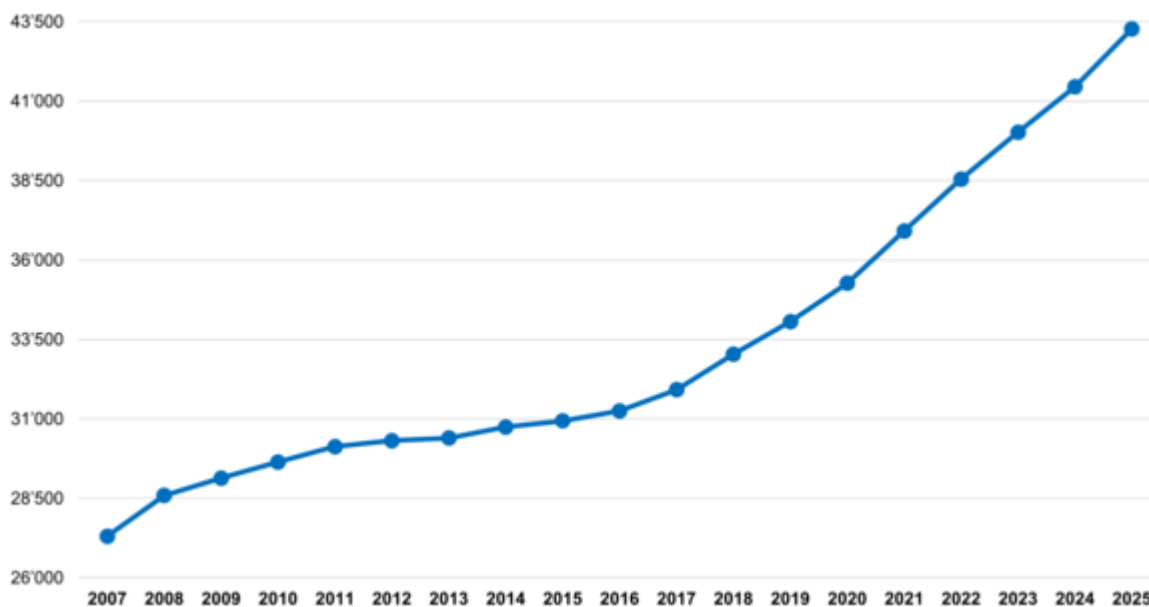
Das Zuger Handelsregister verzeichnet Rekordwerte

Das Zuger Handelsregister verzeichnet im Jahr 2025 bei den eingetragenen Rechtseinheiten, den Gründungen und den Eintragungen Rekordwerte. Per Ende 2025 sind 43'275 Firmen eingetragen. Gegenüber dem Vorjahr erfolgte eine Zunahme um 1'825 Firmen. Die Zahl der Neueintragungen erhöhte sich stark und betrug 3'660 (Vorjahr: 3'075). Die Zahl der im Handelsregister Zug vorgenommenen Eintragungen (Neueintragungen, Änderungen und Löschungen) betrug 24'047. Im Vergleich zum letzten Jahr bedeutet diese eine Steigerung von 9% (Vorjahr: 22'051) und bedeutet ebenfalls einen Rekordwert.

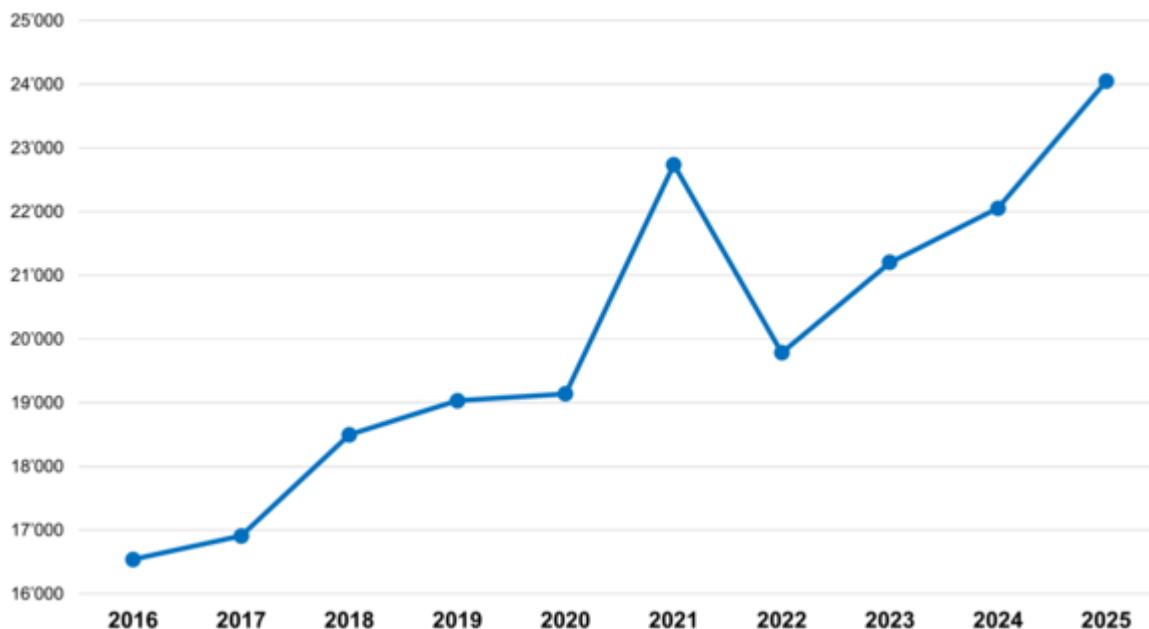
Statistische Zahlen 2025 Handelsregisteramt Kanton Zug

Was	2025	2024
Nettozunahme	1 825	1 425
Eingetragene Firmen	43 275	41 450
Eintragungen	24 047	22 051
Neueintragungen (Gründungen)	3 660	3 075
Bestand AG	22 560	21 756
Veränderung Bestand AG	+ 804	+ 630
Bestand GmbH	14 719	13 830
Veränderung Bestand GmbH	+ 889	+ 652

Anzahl eingetragene Rechtseinheiten 2007-2025



Anzahl Eintragungen 2016-2025



Eintragungsdauer

Im Leistungsauftrag des Handelsregisteramts Zug ist das Leistungsziel verankert, dass die Dauer der Eintragungen im Durchschnitt weniger als 5 Arbeitstage betragen muss.

Im Jahr 2025 betrug die durchschnittliche Dauer einer Eintragung 4,1 Arbeitstage. Gegenüber dem Vorjahr (4,9 Arbeitstage) bedeutet dies eine erhebliche Steigerung.

Aktuell bewegt sich die Dauer der Eintragungen beim Handelsregisteramt Zug zwischen 1 bis 3 Arbeitstagen.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 26. November 2025 den Leistungsauftrag mit folgendem

zusätzlichen Leistungsziel für Gründungen ergänzt: «Eintragung von einfachen Fällen mit vollständig und formell korrekt eingereichten Unterlagen innerhalb von 2 Arbeitstagen.»

Mit der Vornahme einer Eintragung ist das Geschäft beim Handelsregisteramt abgeschlossen. Die darauffolgenden Schritte, wie die Genehmigung durch das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) und die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB), liegen nicht mehr im Verantwortungsbereich des Handelsregisteramts. Vom Zeitpunkt der Eintragung beim Handelsregisteramt bis zur Kenntnis der Kundin oder des Kunden des Eintrags können daher 3 bis 5 Arbeitstage vergehen.

Kapitalerhöhung mit Liberierung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital

Bei der Kapitalerhöhung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital muss die Deckung des Erhöhungsbetrages mit der Jahresrechnung in der von der Generalversammlung genehmigten Fassung und dem Revisionsbericht des zugelassenen Revisors bzw. Revisionsexperten nachgewiesen werden (Art. 652d Abs. 1 u. 2 OR bzw. Art. 781 Abs. 5 Ziff. 3 OR).

Der Revisionsbericht nach Art. 652d OR ist auch im Fall eines Verzichts auf die eingeschränkte Revision (einmalig) zu erstellen und zusätzlich zur Prüfungsbestätigung zum Kapitalerhöhungsbericht gemäss Art. 652f OR zwingend einzureichen.

Nach den Vorgaben der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) und ständiger Praxis des EHRA muss es sich beim Nachweis der Deckung des Erhöhungsbetrags durch den Revisionsbericht des zugelassenen Revisors (nebst der Jahresrechnung) um ein positives Prüfungsurteil handeln (*positive assurance*), d.h. ein negatives Prüfungsurteil (*negative assurance*) ist rechtlich unzureichend. Eine «Review» nach PS 910 oder eine eingeschränkte Revision gemäss Art. 729 ff. OR erfüllt diese Anforderungen nicht, da diesfalls eine *negative assurance* abgegeben wird (vgl. REPRAX 1/2020, S. 111).

Aktienkapital in ausländischer Währung oder Einlagen in Fremdwährung

Gemäss Art. 629 Abs. 3 OR sind die angewandten Umrechnungskurse in der öffentlichen Urkunde anzugeben, wenn das Aktienkapital in ausländischer Währung festgelegt oder wenn Einlagen in einer anderen Währung geleistet werden als derjenigen des Aktienkapitals. Auch bei der nachträglichen Leistung von Einlagen muss der angewandte Umrechnungskurs in der Urkunde angegeben werden, falls die nachträglichen Einlagen in einer anderen Währung geleistet werden als derjenigen des Aktienkapitals (Art. 54 Abs. 2 lit. f HRegV).

Bei einer Kapitalerhöhung sind die Einlagen gemäss Art. 652c OR nach den Bestimmungen über die Gründung zu leisten. Im Zusammenhang mit Einlagen in Fremdwährung müssen daher bei Gründungen, Nachliberierungen und Kapitalerhöhungen sowohl bei Einzahlungen in bar als auch bei Sacheinlagen sowie bei Verrechnung mit einer Forderung die angewandten Umrechnungskurse in der Urkunde angegeben werden.

Damit die Kapitaldeckung anhand der Belege geprüft werden kann, ist der für die Berechnung massgebliche Umrechnungskurs zwingend der aktuelle Tageskurs im Gründungszeitpunkt bzw. Zeitpunkt

der Durchführung der Nachliberierung oder Kapitalerhöhung (vgl. Botschaft vom 23. November 2016 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht), S. 481).

Handelsregister

Industriestrasse 24
6301 Zug

[Newsletter abmelden](#)

[Profil editieren](#)

Telefon +41 41 594 55 60

contact.hra@zg.ch

www.hrazg.ch

Newsletter sent by EVALANCHE provided by click-solutions gmbh